

I: Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestellungen von Waren oder Leistungen durch die Ritz Instrument Transformers GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Österreich und Ungarn (nachfolgend „RITZ“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Warenlieferanten bzw. Leistungserbringens (nachfolgend „Lieferant“) gelten nur, soweit sie sich mit unseren Einkaufsbedingungen decken bzw. wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Die Auftragsbestätigung bedeutet stets, dass Einverständnis mit der Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen besteht; die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgenden Bestellungen als vereinbarer Vertragsinhalt.

(3) Im Einzelfall mit RITZ vereinbarte Abreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss sind für RITZ nur verbindlich, wenn sie von RITZ schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

(4) Für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS® 2010 anzuwenden.

(5) Soweit individualvertraglich nichts Abweichendes ver einbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen RITZ und dem Lieferanten, wenn der Lieferant Unternehmer gemäß § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen für die vorgenannten Geschäfte zugrunde.

II: Angebot und Vertragsschluss

(1) Bestellungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. An schriftlichen Bestellungen hält sich RITZ zwei Wochen ab Bestelldatum gebunden. Auftragsbestätigungen, die RITZ nach Ablauf dieser Frist erhält, gelten als neues Angebot, dass der schriftlichen Annahme durch RITZ bedarf. (2) Elektronisch erstellte Bestellungen, die u.a. per Fax oder E-Mail dem Lieferant von RITZ übermittelt werden und die einen Auftragswert von 10.000,-- Euro nicht überschreiten, sind – soweit kein gesetzlicher Schriftzwang besteht – auch ohne persönliche Unterschrift wirksam.

(3) Angebote oder Kostenvoranschläge begründen keine Verpflichtungen für RITZ und werden durch uns nicht vergütet. Jeglicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen oder der Unterbreitung von Angeboten ist an die Abteilung unseres Unternehmens zu richten, von der die Anfrage stammt. In dem Schriftverkehr sind unser jeweiliges Bearbeitungskennzeichen sowie das Datum unserer Anfrage anzugeben. Die Angebote des Lieferanten müssen die Waren und Konditionen wiedergeben, die sich aus unserer Anfrage ergeben.

(4) Weicht das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag des Lieferanten von der Anfrage von RITZ ab, so hat der Lieferant darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die von RITZ in der Bestellung und den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung. Diese sind vom Lieferant rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden. Bemerkt der Lieferant, dass die Normen und Richtlinien von RITZ von den gesetzlichen Vorgaben abweichen oder diesen widersprechen, so wird

er RITZ unverzüglich und unentgeltlich auf Abweichungen bzw. den Widerspruch hinweisen.

(6) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er verpflichtet diesen Umstand RITZ gegenüber ohne schuldhaftes Zögern anzugeben. RITZ ist daraufhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Lieferant insoweit zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

III: Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung genannten Empfangsstelle (nachfolgend „Lieferort“). Gleiches gilt analog auch für Lieferabrufe aus Rahmenverträgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, RITZ unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen RITZ die gesetzlichen Ansprüche zu. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von RITZ zur Erfüllung bestimmten angemessenen Nachfrist, so ist RITZ nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat RITZ das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Lieferanten zur Erfüllung und die Verpflichtung von RITZ, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald RITZ nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

(4) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen von Warenlieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von RITZ in der Bestellung angegebenen Lieferort an. Falls zwischen dem Lieferant und RITZ eine Lieferung mit Aufstellung oder Montage vereinbart worden ist, ist für die Rechtzeitigkeit der Lieferung die ordnungsgemäße Ausführung der Aufstellung oder Montage maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist für die Bewertung der Rechtzeitigkeit der Lieferung bzw. Leistung der Zeitpunkt der erfolgreichen Durchführung des vereinbarten Abnahmetermins maßgebend.

(5) Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen RITZ, entweder die mehr gelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese auf Kosten des Lieferanten bis zu ihrer Abholung durch den Lieferant einzulagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.

(6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin an RITZ zu leisten, es sei denn es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Liefert er mangels gesonderter Vereinbarung dennoch vor der vereinbarten Zeit, ist RITZ berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten bis zur vereinbarten Lieferzeit zu lagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.

(7) Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist RITZ zur Weiterveräußerung und -verarbeitung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.

(8) Teillieferungen werden von RITZ nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

(9) Bei Software-Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für RITZ hergestellten Programmen ist daneben auch das

Programm im Quellformat mit der entsprechenden Dokumentation zu liefern.

IV: Gefahrenübergang und Dokumente

(1) Im Falle einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der vertragsgemäßen Ware an dem aus der Bestellung hervorgehenden Lieferort auf RITZ über. Falls bei einer Lieferung eine Aufstellung oder Montage vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Aufstellung oder Montage.

(2) Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr erst nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch RITZ auf RITZ über. Zu diesem Zweck vereinbaren RITZ und der Lieferant einen gemeinsamen Abnahmetermin. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung durch RITZ ersetzen keinesfalls die formelle Abnahme. Sollte für die Lieferung oder Leistung Prüfungen oder Tests vorgesehen sein, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Kosten. Der Lieferant hat RITZ die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher anzuzeigen und einen Termin zu vereinbaren.

(3) Jeder Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf äußeren Verpackungen sind Lieferanten-Nr., Bestell-Nr., Materialbezeichnung und Material-Nr., Chargen-Nr., Brutto- und Nettogewicht (kg), Anzahl und Art der Verpackung (Einweg/Mehrweg), sowie Abladestelle, Warenempfänger und Aufstellungsbau vollständig aufzuführen; unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von RITZ zu vertreten; dies gilt nicht, sofern der Lieferant das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit der Angaben nicht zu vertreten hat und dies nachweist.

(4) Einzelbinden sind mit der Materialbezeichnung, Material-Nr., Serien-Nr. und Nettogewicht zu kennzeichnen. Sofern RITZ den Lieferant bei der Bestellung dazu auffordert, muss dieser Paletten verwenden, die gemäß dem IPPC Standard (Internationales Pflanzenschutzabkommen) behandelt und entsprechend gekennzeichnet sind.

(5) Hat der Lieferant Werkstoff- oder Prüfnachweise zu erbringen, so trägt er hierfür die Kosten. Die Werkstoff- und/oder Prüfnachweise müssen im Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

(6) Bei Geräten, Maschinen oder Anlagen sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung gemäß den gesetzlichen Vorgaben kostenlos mitzuliefern. Im Übrigen müssen Geräte, Maschinen oder Anlagen den Anforderungen der für diese zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Der Lieferant hat bei Maschinen- und Anlagenlieferungen die erforderliche oder vereinbarte Dokumentation, insbesondere für deren Genehmigung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur zu liefern. Die Lieferung von elektrischen und elektronischen Geräten bzw. Bauteilen muss den Vorgaben der europäischen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, in der jeweils aktuellsten Fassung, entsprechen. Die Abkürzung RoHS steht dabei für „Restriction of the use of certain Hazardous Substances“.

(7) Bei der Lieferung von gefährlichen Waren hat der Lieferant diese nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu transportieren bzw. zu versenden und insbesondere alle den Lieferant treffenden Pflichten gemäß der europäischen Chemikalienverordnung für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien -- EG-Verordnung Nr.1907/2006, in der jeweils aktuellsten Fassung -- (nachfolgend: REACH-VO) in Bezug auf die Lieferung der Ware zu erfüllen. Weiterhin stellt der

Lieferant RITZ in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung und sichert zu, dass er seine nach der REACH-VO obliegenden Verpflichtungen, wie Vorregistrierung bzw. Registrierung von in der Ware enthaltenen Stoffen bzw. Zulassung nach der REACH-VO und Informationspflichten nachkommt.

V: Außenwirtschaft

(1) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Er haftet RITZ dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und bei Ein- und Ausfuhren insbesondere die Warentarifnummer sowie die Nummer aus der deutschen Ausfuhrliste angegeben sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen. Weiter hat der Lieferant auf etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß den jeweiligen nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen - insbesondere den US-(Re)-Exportbestimmungen unterliegende Positionen - aufmerksam zu machen und RITZ darüber schriftlich zu unterrichten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, RITZ eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Waren spätestens zwei Wochen vor Lieferung abzugeben. Ein Lieferant mit Sitz in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedsstaaten hat RITZ für alle Waren, die die Ursprungsregeln im Präferenzverkehr der EU erfüllen, eine Lieferantenerklärung gemäß der VO (EU) Nr. 2447/2015 zur Verfügung zu stellen. Für regelmäßige und über einen längeren Zeitraum gelieferte Waren mit Präferenzursprung kann eine Langzeitlieferantenerklärung (möglichst für ein Kalenderjahr) abgegeben werden. Ein Ursprungswechsel ist RITZ vom Lieferanten unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Auf Anfrage hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes gegenüber RITZ nachzuweisen.

Die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlichte aktuelle Fassung der Ursprungsbedingungen der einschlägigen Präferenzabkommen ist für die Auftragsdurchführung maßgebend.

Im Übrigen hat der Lieferant den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware in den Handelspapieren anzugeben und wird auf Verlangen von RITZ ein Ursprungszeugnis über die Herkunft der Ware erbringen.

(3) Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile und Kosten, die RITZ durch eine nicht ordnungsgemäße oder ver spätet abgegebene Lieferantenerklärung sowie Angaben zum Ursprung entstehen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Auf Verlangen von RITZ hat der Lieferant Ursprungszeugnisse, die für den Handel mit den gelieferten Waren benötigt werden, unverzüglich zu beschaffen oder zur Verfügung zu stellen.

VI: Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – DDP Bestimmungsort gemäß den INCOTERMS®2010 einschließlich handelsüblicher Verpackung, Roll- und Lagergeld sowie etwaiger Zollgebühren. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Lieferant, auch wenn RITZ eine besondere Ver sandart wünschen. Der Lieferant hat auf seine Kosten die Verpackung zurückzunehmen und zu entsorgen, sofern



er durch RITZ bis zur Bezahlung der Lieferung zur Rücknahme aufgefordert wird.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(3) Rechnungen sind, getrennt von der Sendung an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse einzureichen; sie müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen von RITZ bzgl. Warenbezeichnung, Preis, Menge, Positionsnummern übereinstimmen und die RITZ-Bestellnummer enthalten. Etwaige Mehr- oder Mindeleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Die exakte Bezeichnung der auftragsgebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurückgesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit

(4) Rechnungen müssen für Zwecke der Intrahandelsstatistik und der Präferenzkalkulation für jede Ware die achtstellige Warentarifnummer (gemäß aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) wiedergeben.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen unverzüglich nach Lieferung in 2-facher Ausfertigung RITZ vorzulegen. Die Rechnungen müssen prüffähig sein, Abschriften sind gesondert zu kennzeichnen. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, Rechnungen zu Monatslieferungen bis zum 3. Tag des Folgemonats bei RITZ vorzulegen. Im Falle von Abweichungen von Gewichten und Leistungsparametern werden allein durch uns gemessene Gewichte und Leistungsparameter anerkannt. Verrechnungen erfolgen unter Zugrundelegung der von RITZ ermittelten Mengen, Maße, Leistungsparameter und Stückzahlen. Dem Lieferanten steht es frei, die von ihm ermittelten Mengen, Maße, Leistungsparameter und Stückzahlen nachzuweisen.

(6) Sofern nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt netto. Die 14-tägige Frist für den Skontoabzug beginnt nicht vor dem Tag, an dem RITZ eine Rechnung des Lieferanten, die die Angaben gemäß Absatz 3 beinhaltet, erhalten hat; dies gilt nicht, sofern der Lieferant das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit der Angaben nicht zu vertreten hat und dies nachweist.

(7) Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag so rechtzeitig bei der Bank eingeht, dass unter normalen Umständen mit einem rechtzeitigen Eingang der Zahlung zu rechnen ist; Verzögerungen der Banken, die am Zahlungsvorgang beteiligt sind, sind RITZ nicht zuzurechnen.

(8) RITZ Verpflichtung zur Zahlung des Preises setzt voraus, dass die Lieferung und Leistungserbringung vollständig und mangelfrei bei RITZ eingegangen/erfolgt ist. In jedem Fall ist der Eingang der vereinbarten Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder anderen Unterlagen Voraussetzung.

(9) Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemäßem Liefertermin und Eingang einer den oben genannten Anforderungen entsprechenden Rechnung.

(10) RITZ ist nicht verpflichtet, Nachnahmesendungen entgegenzunehmen. Kosten die im Zusammenhang mit Nachnahmesendungen entstehen, sind durch den Lieferanten zu tragen.

(11) Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu

VII: Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens RITZ nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für zur Durchführung des Auftrages bzw. auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, das Auftragsverhältnis zu RITZ als solches und dessen Erfüllung sowie Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen über Lieferungen und Leistungen, die vertrauliche Informationen enthalten, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von RITZ.

VIII: Eigentumsvorbehalt und Beistellung

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält RITZ sämtliche Rechte einschließlich Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstiger Schutzrechte. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Technischer Unterlagen und Gegenstände ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung des von RITZ erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist. Nach Abwicklung des erteilten Auftrages bzw. der Bestellung sind sie unaufgefordert an RITZ zurückzugeben.

(2) Seitens RITZ beigestelltes Material bleibt Eigentum von RITZ und ist vom Lieferant unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten zu verwalten und als RITZ-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von RITZ erteilten Auftrages verwendet werden. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RITZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Werden die von RITZ beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt RITZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig Miteigentum an RITZ überträgt, der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für RITZ.

(4) Soweit die RITZ gemäß Absatz 2 und/oder Absatz 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, ist RITZ auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

IX: Qualitätsveränderung, Qualitätssicherung, Prüfungen

(1) Falls sich beim Lieferanten innerhalb der Abwicklung eines Vertrages oder bei einer Neubelieferung im Verhältnis zu früheren Lieferungen der gleichen Ware Ausgangs-

materialien ändern, die für die vertragsgemäße Beschaffenheit von Bedeutung sind, ist er verpflichtet, RITZ dieses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflicht gemäß Absatz 1, ist er RITZ zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. RITZ ist in diesem Fall darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt.

(3) Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und RITZ nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird auf Verlangen von RITZ hin ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die wesentliche Maßnahmen der Qualitätssicherung zu führen. Er ist weiter verpflichtet, über alle Tests entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die im Rahmen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung durchgeführt worden sind. Die Unterlagen sind zehn Jahre nach ihrer Erstellung aufzubewahren. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass RITZ Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen kann.

(5) Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten ist RITZ berechtigt, nach vorheriger Anmeldung Qualitätsaudits beim Lieferanten durchzuführen. Diese dienen dem Zweck, Effizienz und Genauigkeit des Qualitätssicherungssystems nachzuweisen. Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Verantwortlichkeit des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird, es sei denn, die Beeinträchtigung der Qualität ist auf eine Vorgabe von uns zurückzuführen.

(6) Der Lieferant ist gehalten, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem auch mit seinen Zulieferern zu vereinbaren.

(7) Sofern in der Vergangenheit Qualitätsprobleme aufgetreten sind, ist RITZ auch zu gelegentlichen unangemeldeten Kontrollen beim Lieferanten berechtigt.

(8) Überprüfungen werden durch RITZ Mitarbeiter aus der für Qualitätssicherung zuständigen Abteilung durchgeführt, die gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(9) Im Falle eines geheimen Fertigungs- oder Kontrollverfahrens hat sich die Prüfung auf eine Ergebniskontrolle einer ausreichend großen Stückzahl zu beschränken, so weit die Kontrollrechte von RITZ dadurch gewahrt werden. Ist eine ausreichende Kontrolle nur bei Erlangung geheimer Informationen gewährleistet, wird die Einhaltung des Qualitätsstandards durch einen unabhängigen Sachverständigen, welcher durch RITZ zu benennen ist, überprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird beiden Parteien zugeleitet.

(10) Sind bestimmte Prüfungen vereinbart, zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und stimmt mit RITZ einen Prüftermin ab. Ist der Vertragsgegenstand zu dem vereinbarten Prüftermin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht prüfbereit oder erfordert Mängel des Vertragsgegenstandes wiederholte oder weitere Prüfungen, hat der Lieferant die hierdurch RITZ entstehende Aufwendungen zu ersetzen.

(11) Prüfungen, sowie die Vorlage von Nachweisen, berühren nicht unsere vertraglichen oder gesetzlichen Abnahme- und Gewährleistungsrechte.

X: Mangel, Mängelrüge, Mängelhaftung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen sach- und rechtsmangelfrei sind, die vereinbarte und/oder garantierte Beschaffenheit haben, fach- und sachgerecht sowie qualitativ einwandfrei erstellt

wurden, die vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen einhalten, sich für die nach dem Auftrag vorausgesetzte Verwendung eignet und den in diesen Bedingungen festgelegten sowie vereinbarten und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Weicht die Lieferung oder Leistung von den vorgenannten Anforderungen ab, ist sie mangelhaft.

(2) Die Zahlung des vereinbarten bzw. abgerechneten Preises stellt kein Anerkenntnis der Lieferung als vertragsgerecht oder mangelfrei dar.

(3) Offensichtliche Mängel der Lieferung, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. offensichtliche Transportschäden, offensichtliche Falsch- oder Minderlieferungen) wird RITZ dem Lieferant, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel, insbesondere wenn Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme feststellbar sind und bemerkt werden (nachfolgend „versteckte Mängel“), bleibt unberührt. So weit nichts anderes vereinbart wurde, gilt in allen Fällen die Mängelrüge seitens RITZ durch Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. RITZ obliegen gegenüber dem Lieferant keine weitergehenden als die vorstehend genannten Pflichten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht seitens RITZ.

(4) Bei mangelfreien Lieferungen und Leistungen kann RITZ nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Leistung einer mangelfreien Sache bzw. Leistung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarten Preise entsprechend mindern und Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

(5) Die Nacherfüllung hat nach Wahl von RITZ am Lieferort der Ware bzw. am Ort, an dem die Leistung erbracht wurde, oder am Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, unverzüglich zu erfolgen. Sie gilt als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für RITZ unzumutbar (z.B. wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht - es RITZ wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen - ist RITZ berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Hierzu ist RITZ auch berechtigt, falls der Lieferant mit der Nachfüllung in Verzug ist. Insbesondere im Falle der Unzumutbarkeit wird RITZ den Lieferanten über diese Ersatzannahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(6) Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern wird eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen (§ 440 BGB) und berechtigt RITZ, unverzüglich entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt RITZ das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.

(7) Befindet sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung zur Nacherfüllung im Gewahrsam des Lieferanten oder eines Dritten, den der Lieferant oder RITZ berechtigterweise mit der Nacherfüllung beauftragt hat, trägt der Lieferant die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des Gegenstands der Nacherfüllung.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart wird, verjährnen die Mängelansprüche in 36 Monaten ab Gefahrübergang gemäß Ziffer IV Absatz 1 und 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Frist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der vorbehaltlosen Abnahme. Die in Satz 1 genannte Frist ist für den Zeitraum der Mängelbeseitigung, die mit der Erhebung der Mängelrüge beginnt und erfolgreicher Mängelbeseitigung endet, gehemmt.

(9) Für den RITZ entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung oder Leistung, verlangt RITZ vom Lieferant eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,- Euro zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung höherer Aufwendungen behält sich RITZ ausdrücklich vor.

XI: Produkthaftung, Freistellung, Schutzrechte, Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, RITZ insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von RITZ durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird RITZ – soweit möglich und zumutbar – den Lieferant unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte, die RITZ als Auftraggeber zu stehen.

(3) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei sind von Schutz- oder Urheberrechten Dritter und das durch die vertragsgemäße Nutzung durch RITZ oder seinen Kunden keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Die gilt auch für Schutz- und Urheberrechte welche im Ausland bestehen.

(4) Haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird er RITZ von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

(5) Der Lieferant wird auf seine Kosten für alle potentiellen Haftungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit den ihm gegenüber RITZ obliegenden Leistungen eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personen- und Sachschaden und, sofern Montageleistungen erbracht werden, eine Montageversicherung abschließen und aufrecht erhalten und RITZ auf Verlangen entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

XII: Energiemanagementsystem, Verpackung

(1) Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik von RITZ. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Be-

schaffung unter anderem auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).

(2) Verpackungen sind so zu wählen, dass sie die Empfindlichkeit der zu liefernden Waren Rechnung trägt und diese ausreichend vor Beschädigungen während des Transports schützt, umweltverträglich ist und keiner besonderen Entsorgung bedarf, sowie keine Verunreinigungen der zu liefernden Waren verursacht.

(3) Grundsätzlich bittet RITZ alle Lieferanten bei bestehenden energieeffizienteren Alternativen um die optionale Erweiterung von Angeboten um diese Varianten bzw. um Information über solche Alternativen und damit um die aktive Unterstützung im Rahmen unseres Energiemanagementsystems gemäß DIN ISO 50001.

(4) Der Auftraggeber ist angehalten seine Vorlieferanten ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben hinzuweisen.

XIII: Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Vertrag sowie alle im Zusammenhang stehenden Pflichten findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferanten mit Sitz in der EU, Norwegen, Island, oder der Schweiz ist Hamburg. Für Lieferanten mit Sitz außerhalb dieser vorstehend genannten Staaten gilt folgende Regelung: Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenen Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC-Rules), Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozessrechts und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in Hamburg in deutscher Sprache.

RITZ behält sich das Recht vor, anstelle des Anrufens des Schiedsgerichts sein Anliegen auch bei einem sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gericht anhängig zu machen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(4) Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Lieferort.

Stand: August 2018